

31-06-2025/nua/bo

3003 Bern, 16. Dezember 2005

Flugplatz St. Gallen-Altenrhein

Sanierung und Umbau (Aufstockung) des Kontrollturms

Gesuch der
Airport Altenrhein AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Die Airport Altenrhein AG reichte am 18. August 2004 ein Baugesuch ein für die Sanierung und den Umbau (Aufstockung) des Kontrollturms (tower).

1.1 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst die Behebung der bestehenden bauphysikalischen Mängel (Klima, Abdichtungen, Wassereintritt) sowie eine Verbesserung der Arbeitsplatzqualität durch den Einbau eines Büroraumes, Waschraumes und einer WC-Anlage.

1.2 Projektergänzungen

Am 2. September 2005 wurden ergänzende Pläne eingereicht (Grundrissplan WC-Anlage und Ansicht Kontrollturm).

1.3 Das Gesuch wird damit begründet, dass die Bausubstanz des bestehenden Kontrollturms nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht und die Voraussetzungen für die Arbeitsplatzqualität nicht mehr gegeben sind.

1.4 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.5 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 18. August 2004 mit separatem Beiblatt Begründung
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 2. Juli 2004
- Übersicht Situation 1:15'000 vom 9. April 2004
- Grundbuchplankopie 1:500 vom 24. Mai 2004
- Baueingabe Grundrisse/Fassaden:1:100 vom 6. September 2004
- Grundrissplan WC-Anlagen für Kontrollturm
- Grundrissplan Ansicht Kontrollturm
- Umweltmatrix

- Energienachweis vom Juli 2001

2. Verfahren

Aufgrund der zeitlichen Aufschiebung der Koordinationsgespräche im Rahmen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) wurde dieses Vorhaben in Absprache mit der Gesuchstellerin zunächst nicht weiterbearbeitet. Am 27. April 2005 hat das erste SIL-Koordinationsgespräch stattgefunden. Das Bauvorhaben steht nicht im Zusammenhang mit der künftigen betrieblichen Ausrichtung (Konzessionierung) des Flugplatzes.

Am 12. Mai 2005 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das Gesuch wurde im Bundesblatt vom 24. Mai 2005, im kantonalen Amtsblatt vom 23. Mai 2005 und in den lokalen Publikationsorganen publiziert.

Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) mit Brief vom 12. Mai 2005 direkt an.

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 4. Juli 2005 (Beilage 1)
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 13. Juni 2005 (Beilage 2)
- Amt für Feuerschutz, Stellungnahme vom 3. Oktober 2005 (Beilage 3)
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Stellungnahme vom 30. August 2005

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (VIL) (SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz LFG) (SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung (Einsehbarkeit), weshalb es dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt ist. Die öffentliche Auflage wurde im Bundesblatt und in den kantonalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Stellungnahme Kanton

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das Bauvorhaben.

2.4 Stellungnahme BUWAL

Das BUWAL verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme, da das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO).

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und im Einvernehmen mit der Luftwaffe, FI Br 31, festgestellt, dass keine Einwendungen gegen die Erstellung dieser Anlage vorliegen. Zur Wahrung der Flugsicherheit sind die nachstehenden Auflagen zu verfügen:

2.5.1 Luftfahrthindernis Kontrollturm

a) Technische Daten / Koordinaten:

- Standort: 759'306 / 261'800
- Höhe über Meer: 414.25 m
- Grösste Bodendistanz: 16.65 m

b) Auflagen:

- Befeuerung mit Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Spitze beider Antennen (nicht blinkend), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Die Feuer sind mit Dämmschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).
- Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Befeuerung verantwortlich. Ein eventueller Ausfall ist innert 48 Std. zu beheben, andernfalls dem BAZL per Tel./Fax zu melden. In diesem Falle ist dem BAZL auch die Wiederinstandstellung schriftlich zu melden.

- Der Vollzug dieser Befehrerung ist dem BAZL spätestens 14 Tage nach Bauvollendung – mit Beilage von Fotos – schriftlich zu bestätigen.
- Der Baubeginn muss dem BAZL ebenfalls schriftlich bestätigt werden (30 Tage im Voraus).
- Der Abbruch, der Umbau, die Handänderung der Anlage sowie eine Fristverlängerung sind dem Bauamt der Politischen Gemeinde Thal – zu Handen des BAZL – unbedingt schriftlich zu bestätigen.
- Die für die Luftfahrt nötigen Publikationen werden vom BAZL veranlasst.

2.5.2 Sicherstellung der Flugverkehrsleitung während den Bauarbeiten

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Bauarbeiten im Kontrollturm Auswirkungen auf die Flugverkehrsleitung haben werden. Das Gesuch enthält keine Angaben über die Sicherstellung der Flugsicherung während den Bauarbeiten. Entsprechende Auflagen sind in diese Verfügung aufzunehmen.

2.5.3 Die nach ICAO Annex 14 vorgegebenen Hindernisbegrenzungsflächen sind während den Bauarbeiten zu respektieren. Falls für die Bauarbeiten Baukrane oder andere Baustelleneinrichtungen verwendet werden, welche die Hindernisbegrenzungsflächen dauernd oder zeitweise durchstossen, sind dafür rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Bewilligungen beim BAZL einzuholen.

2.6 Technische Anforderungen

2.6.1 Feuerschutz

Die vom Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen (AFS) mit der brandschutztechnischen Bewilligung vom 3. Oktober 2005 erstellten Weisungen werden in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.6.2 Arbeitnehmerschutz

Da es sich um keinen unterstellten Betrieb handelt, ist vom Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen keine Stellungnahme erforderlich.

2.7 Raumplanung

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.8 Umweltschutz

2.8.1 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.9 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 1000.--

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend Sanierung und Umbau des Kontrollturms wird wie folgt bewilligt:

1. Gegenstand:

Sanierung und Umbau (Aufstockung) des bestehenden Kontrollturms

Standort:

Mittelpunkt Koordinate 759'306 / 261'798, Grundstück Kat. Nr. 3100, Gemeinde Thal

Massgebende Pläne:

- Baueingabeplan, Grundrisse / Fassaden 1:100 vom 9. April 2005, Elenco AG, 9430 St. Margrethen
- Grundrissplan WC-Anlagen 1:100 vom 11. Oktober 2001, Elenco AG
- Grundrissplan Ansicht Tower 1:100 vom 23. Mai 2005, Elenco AG

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.2 Die für den Bau und Betrieb dieser Anlage geltenden Normen und Empfehlungen der ICAO sind einzuhalten.

2.2.1 Nachfolgende Auflagen zur Befeuerng des Luftfahrthindernisses Kontrollturm sind einzuhalten (Beilage 4):

- Befeuerng mit Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Spitze beider Antennen (nicht blinkend), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Die Feuer sind mit Dämmschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).
- Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Befeuerng verantwortlich. Ein eventueller Ausfall ist innert 48 Std. zu beheben, andernfalls dem BAZL per Tel./Fax zu melden. In diesem Falle ist dem BAZL auch die Wiederinstandstellung schriftlich zu melden.
- Der Vollzug dieser Befeuerng ist dem BAZL spätestens 14 Tage nach Bauvollendung – mit Beilage von Fotos – schriftlich zu bestätigen.

- Der Baubeginn muss dem BAZL ebenfalls schriftlich bestätigt werden (30 Tage im Voraus).
- Der Abbruch, der Umbau, die Handänderung der Anlage sowie eine Fristverlängerung sind dem Bauamt der Politischen Gemeinde Thal – zu Händen des BAZL unbedingt schriftlich zu bestätigen.
- Die für die Luftfahrt nötigen Publikationen werden vom BAZL veranlasst.

2.2.2 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO): insbesondere Annex 14, Kap. 6.

2.2.3 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

2.2.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

2.2.5 Sicherstellung der Flugverkehrsleitung während den Bauarbeiten

Nachfolgende Auflagen sind einzuhalten:

- Die Sicherheit für den Flugverkehr muss jederzeit gewährleistet werden. Ein sicherheitsüberprüftes Konzept (inkl. Flugsicherungsverfahren, technische Ausrüstung wie Funk, Aufzeichnungsgeräte, Telefone etc.) ist dem BAZL, Sektion Flugsicherung, vor Baubeginn einzureichen.
- Wird vom Flugplatzhalter in Betracht gezogen, den TWR-Betrieb zu deplatzen (z.B. durch einen mobilen TWR), entsprechen die Auflagen bezüglich Flugsicherung und der technischen Ausrüstung den oben erwähnten.
- Allfällig notwendige Publikationen (z.B. Informationen bezüglich Einschränkungen, Beleuchtungen, Hindernissen etc.) sind zusammen mit dem Konzept dem BAZL, Sektion Flugsicherung, in Entwurfsform einzureichen.
- Der Flugverkehr und insbesondere der Linienverkehr von und nach St. Gallen-Altentrhein soll so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

2.2.6 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL zu Händen der Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (Mail an Info@bazl.admin.ch genügt), dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, sowie der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

2.2.7 Die nach ICAO Annex 14 vorgegebenen Hindernisbegrenzungsflächen sind während den Bauarbeiten grundsätzlich einzuhalten. Falls für die Bauarbeiten Baukrane oder andere Baustelleneinrichtungen verwendet werden, welche die Hindernisbegrenzungsflächen dauernd oder zeitweise durchstossen, sind dafür rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Bewilligungen beim BAZL einzuholen.

2.3 Auflagen und Bedingungen des Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen

Die Auflagen und Bedingungen der brandschutztechnischen Bewilligung vom 3. Oktober 2005 sind einzuhalten (Beilage 3).

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 1000.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztorstrasse 53, Postfach 336, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember 2005 bis und mit dem 1. Januar 2006.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten.

Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron
Direktor

Reto Bucher, Projektleiter
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen:

Beilage 1: Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 4. Juli 2005

Beilage 2: Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thal vom 2. Juli 2004

Beilage 3: Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Brandschutztechnische Bewilligung vom 3. Oktober 2005

Beilage 4: Bewilligung Luftfahrthindernis vom 23. September 2004

Eröffnung eingeschrieben an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, AT-6901 Bregenz
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen (AFS), Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Politische Gemeinde Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Sektion Kantone, UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Luftwaffe, Untergruppe Operationen, Fachdienst Luftfahrthindernisse, 8600 Dübendorf